



Die Bundesregierung hat sich auf ein Zweites Familienlastungsgesetz geeinigt

Familienlastungsgesetz: Änderungen bei Kindergeld, Grundfreibetrag und Steuertarif.

Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Erhöhung des Kindergelds und des Kinderfreibetrags. Auch der Grundfreibetrag soll stufenweise erhöht werden. Zudem werden zum Ausgleich der kalten Progression die Eckwerte des Einkommensteuertarifs verschoben. Und auch beim automatisierten Kirchensteuereinbehalt gibt es Änderungen.

Durch das am 29.07.2020 von der Bundesregierung beschlossene Familienlastungsgesetz wird ab dem Jahr 2021 das Kindergeld um 15 € erhöht und der Kinderfreibetrag auf 8.388 € festgesetzt. Zudem wird der Grundfreibetrag auf 9.696 € für das Jahr 2021 und 9.984 € für das Jahr 2022 angehoben.

Entlastung von Familien

Mit dem zweiten Familienlastungsgesetz soll das bereits durch das am 23.11.2018 beschlossene erste Familienlastungsgesetz erhöhte Kindergeld nochmals um 15 € pro Kind gesteigert werden. Das erste Familienlastungsgesetz sah bereits eine Erhöhung zum 01.07.2019 um 10 € pro Kind vor:

	Bis 30.06.2019	Erhöhung durch das erste FamEntLastG zum 30.07.2019	Erhöhung durch das zweite FamEntLastG zum 01.01.2021
Erstes Kind	194 €	204 €	219 €
Zweites Kind	194 €	204 €	219 €
Drittes Kind	200 €	210 €	225 €
Ab dem vierten Kind	225 €	235 €	250 €

Zudem wird der Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG ab dem Jahr 2021 von 2.586 € pro Elternteil auf 2.730 € pro Elternteil erhöht. Der Betreuungsfreibetrag steigt ebenfalls von 1.320 € auf 1.464 € je Elternteil, was zu einer Steigerung des gesamten Kinderfreibetrags auf 8.388 € je Kind führt.

Erhöhung des Grundfreibetrags

Zudem hat die Bundesregierung eine stufenweise Erhöhung des Grundfreibetrags gem. § 32a Abs. 1 EStG beschlossen:

VZ	2020	2021	2022
Grundfreibetrag	9.408 €	9.696 €	9.984 €
Erhöhung gegenüber Vorjahr	240 €	288 €	288 €

Zudem wurde einheitlich mit dem Grundfreibetrag der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ab dem Jahr 2021 auf 9.696 € und ab dem Jahr 2022 auf 9.984 € erhöht.

Ausgleich der kalten Progression

Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs wurden zum Ausgleich der kalten Progression ebenfalls für die Jahre 2021 und 2022 verschoben. Ab dem Jahr 2021 fällt danach der Spitzensteuersatz von 45 % ab 274.613 € an und ab dem Jahr 2022 ab 278.732 €.

Die bisherige Grenze für das Jahr 2020 lag bei 270.501 €.

Automatischer Kirchensteuereinbehalt

Zudem hat die Bundesregierung Anpassungen für den bisherigen Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen. Nach dieser Vorschrift wird die volle Anrechenbarkeit von Kapitalerträgen verhindert, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zukünftig soll die Anrechnungsbeschränkung gem. § 36a EStG für die Kirchensteuer nicht mehr gelten. Ab dem Jahr 2022 soll zudem auf einen Kirchensteuerabzug bei betrieblichen Konten verzichtet werden.

Praxishinweis

Die Bundesregierung hat mit diesem Gesetz den Grundfreibetrag und die Tarife an die steigenden Lebenshaltungskosten angepasst. Die starke Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags soll dagegen Familien zusätzlich entlasten.

Ihr Steuerberater Sven Sievers

Alle Steuertipps ab dem Jahr 2002 finden Sie auf www.stbsievers.de

Steuerberater Sven Sievers - Glißmannweg 7 - 22457 Hamburg - Telefon 040 559 86 50 - Fax 040 559 86 525

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zwischenzeitliche Änderungen im Steuerrecht, oder anderer Gesetzgebung die hier angegebenen Hinweise außer Kraft gesetzt, oder eingeschränkt haben können.

Quelle: Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Köln - Christian Kappelmann, Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH)